

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von

1. Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,
2. Stoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,
3. Verband- und Arzneimitteln sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 15. Abschnitts des Zolltarifs (Glas und Glaswaren; Ausfuhrnummern 735 bis 768 des Statistischen Warenverzeichnis).

II. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 erlassenen Bekanntmachungen über Aus- und Durchfuhrverbote, insofern sie Waren des 15. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren.

- | | |
|---|--|
| <p>Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:</p> <p>Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt:
weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geklappt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefelbert oder belegt:
nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:
Hohglas, gegossenes, auch gerippt
Spiegelronglas
gefärbt oder undurchsichtige; Buchscheiben
geschliffen, poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geklappt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, jedoch nicht gefelbert, nicht belegt:
Spiegelglas
gefelbert, jedoch nicht belegt; Kathedral-, Antikglas
belegt; Spiegelglas und Tafelglas
bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert
Opalescentglas
Brillen (mit Ausnahme der Schutzbrillen), fertige, und andere gefasste Augengläser, mit nicht gefärbten Gläsern
Glasbehänge zu Leuchtern; Glasstöpsel; all diese auch gefärbt oder mit Defen
Glasplättchen; Glas-, Porzellanperlen, Glas-Schmelz und -Schuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinntäden gereiht; Mastropfen, Glaskörner
Glasflüsse, Glassteine und Korallen ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinntäden gereiht;
Waren aus Glasflüssen, Steinen, Korallen
Glas-, Porzellanperlen, Glasflüsse, Steine, Korallen und dergleichen, auf Gespinntäden, Schnüre oder Draht gefäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus Glasperlen usw.
Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geläutert, geätzt, gemustert; Glas-gepinnt und -wolle; sogenannte Luxferprismen
Glasmalereien, -mosaik, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebraut oder eingeeßt; Photographien auf Glas (alle diese ohne Verbindung mit anderen Stoffen)
Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen:
bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opalescentglas, Glasmalereien, -mosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebraut oder eingeeßt; Photographien auf Glas</p> | <p>741 a, b
741 c, d
742
743 a, b
744
745 a, b
746
748
aus 757 a
758
759
760
761
763
aus 764
767 a</p> |
|---|--|

IV. Hohlglaswaren aller Art, die als Umwickelungen von Waren dienen, sind dem Verbot nicht unterworfen.

V. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 2. Januar 1917 zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 27. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Betr.: Kriegsgefangene.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß den Kriegsgefangenen das Betreten von Wirtschaften und Schankstätten, der Aufenthalt in diesen und die Verabfolgung von Speisen und Getränke durch diese Betriebe an Kriegsgefangene verboten ist.

Gießen, den 18. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und an die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortszüblich zu veröffentlichen und deren Befolgung durch die Polizeiorgane strengstens überwachen zu lassen. Zuwiderhandlungen sind sofort zu unserer Kenntnis zu bringen, damit die Bestrafung der Inhaber der betreffenden Wirtschaft oder Schankstätte von uns veranlaßt werden kann.

Gießen, den 18. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Zulassung von Salatölsatzmitteln.

Auf Grund der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 134 vom 24. Oktober 1916) und der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 2 vom 4. Januar 1917) über die Genehmigungspflicht von Ersatzmitteln für Salatöl und dergleichen hat die Preisprüfungsstelle der Provinz Oberhessen in Gießen, auf Antrag der Firma Franz Birkenholz in Biebel, nach vorgenommener Prüfung den Vertrieb der Salatölsätze „feinste S. P. Salatölsätze“ zum Verkauf im Bezirk der Provinz Oberhessen zugelassen.

Der Verkauf darf zu den festgesetzten Höchstpreisen erfolgen. Gießen, den 18. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Januar wurden in hiesiger Stadt gefunden: Einige Papiergeldscheine, 1 Säbelscheide, 1 Trauring, 1 Brosche, 1 Portemonnaie mit Inhalt und eine Herrenhohe.

Verloren: 1 Portemonnaie mit 20 Mk., Fahrmarken und Schlüssel, 1 Herrenbinde (Schlips) mit gold. Nadel mit Amethyst, 1 Oberglas mit Verlinntuch und schwarzer Ledertasche, 1 Damenportemonnaie mit 3 bis 4 Mk., eine blaue Handtasche mit Portemonnaie und Visitenkarte, ein gold. Ohrring mit kleinem Stein, 1 Briestafel mit Goldbuch und Briefmarken, 1 Handtasche mit gold. Damenuhr und Kette und 20 Markstein, 1 Portemonnaie mit 20 Mk., 3 Fahrkarten Gießen-Beslar, 1 Portemonnaie mit zwei Mark, Postkarte und sonstige Papiere, 1 Weinzipfel schwarz-weiß-rot, 1 Hefenzettel, 1 gold. Medaillon, 33 Mk. Papiergeld, darunter ein 20 Markstein, 1 Portemonnaie mit 5 Mk. und Lebensmittelmarken, 1 Briestafel mit Goldbuch, Briefschaften und Photographien, Papiergeldscheine fünf- und Einmarksteine bis zu 15 Mk., 2 Nodelschlitten einer mit Namen „K. R.“, 1 Zehnmarkstein, 1 gelbe Verlenhandtasche mit 6 bis 7 Mk., Taschentuch und Schlüssel, und eine Kurbel zur Nähmaschine.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11 bis 12 Uhr vormittags und 4 bis 5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 16. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A. Pfeiffer.

Niedererschlag 0,0 mm.

in einem Drittel der Zeit zu bewältigen, die zur Fertigstellung